

**Interreg**



Kofinanziert von  
der Europäischen Union  
Cofinancé par  
l'Union Européenne



**Oberrhein | Rhin Supérieur**

PROGRAMM  
**2021-2027**

# Fortlaufender Projektaufruf (Modalitäten für 2022)

---

Abgedeckter Zeitraum: 5. Juli 2022 bis 8. Dezember 2022

Das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraum am Oberrhein zu unterstützen. Dazu fördert es aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Projekte, die der Umsetzung der Strategie des Programms Interreg 2021-2027 dienen, die insgesamt dreizehn spezifische Ziele umfasst.

## 1. Kontext des vorliegenden Projektaufrufs

Am 29. April 2022 wurde das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 von der Europäischen Kommission genehmigt. Für die neue Förderperiode stehen zwischen 2022 und 2029 für die Finanzierung grenzüberschreitender Projekte am Oberrhein in verschiedenen Interventionsbereichen insgesamt mehr als 116 000 000 € zur Verfügung.

Mit dem Ziel einer möglichst schnellen Programmierung und Durchführung neuer Projekte für die grenzüberschreitende Region hat der Begleitausschuss anlässlich seiner konstituierenden Sitzung am 5. Juli 2022 beschlossen, einen fortlaufenden Projektaufruf für alle Interventionsbereiche des neuen Programms Interreg Oberrhein zu starten.

Dieser Projektaufruf bildet den Rahmen, für die Aufnahme der ersten Projekte des neuen Programms in die Förderung. Mit Ausnahme der im Interreg-Programm erwähnten Projekte von strategischer Bedeutung müssen sich Projektideen, die eine Genehmigung bis einschließlich der letzten Sitzung des Begleitausschusses im Jahr 2022 (am 8. Dezember) anstreben, an diesem fortlaufenden Projektaufruf beteiligen, um für eine Förderung aus Programmmitteln infrage zu kommen.

Die Aufnahme der Projekte von strategischer Bedeutung in die Förderung erfolgt außerhalb dieses fortlaufenden Projektaufrufs. Die nachstehenden Regelungen finden für sie keine Anwendung.

## 2. Prioritäten und Ziel, die Gegenstand des Projektaufrufs sind

Der vorliegende fortlaufende Projektaufruf gilt für alle Interventionsbereiche und spezifischen Ziele des Interreg-Programms.

Liste der Themenbereiche des Interreg-Programms, die vom vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf abgedeckt werden:

Ökologischer Wandel  
Energiewende  
Klimawandel  
Mobilität  
Risikomanagement  
Kreislaufwirtschaft

Landwirtschaft und Weinbau  
Tourismus  
Kultur  
KMU  
Künstliche Intelligenz, Digitalisierung  
Innovation und angewandte Forschung

Arbeitsmarkt und Beschäftigung	Kooperation von Bürgerinnen und Bürgern
Bildung und Ausbildung	Jugend
Gesundheit und Sozialwesen	Sport
Kooperation zwischen Verwaltungen	Soziale Innovation

Liste der spezifischen Ziele des Interreg-Programms, die vom vorliegenden fortlaufenden Projektauftrag abgedeckt werden:

A.1	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen
A.2	Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks
A.3	Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung
B.1	Entwicklung und Verbesserung einer nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten und intermodalen nationalen, regionalen und lokalen Mobilität, einschließlich eines besseren Zugangs zum TEN-V und zur grenzübergreifenden Mobilität
B.2	Entwicklung eines klimaresilienten, intelligenten, sicheren, nachhaltigen, und intermodalen TEN-V
C.1	Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft
C.2	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung
C.3	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft
C.4	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Eingliederung und die soziale Innovation spielen
D.1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
D.2	Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen
E.1	Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen
E.2	Aufbauen von gegenseitigem Vertrauen, insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den Bevölkerungen

Ausführlichere Informationen zu den grenzüberschreitenden Entwicklungen und den Maßnahmenarten, die im Rahmen der einzelnen spezifischen Ziele Gegenstand einer Förderung sein können, finden Sie im [Internet-Auftritt des Programms](#) und im [Programm Interreg Oberrhein 2021-2027](#).

Darüber hinaus steht Ihnen auch das Gemeinsame Sekretariat gerne für alle Fragen zu den Interventionsbereichen und den spezifischen Zielen des Programms zur Verfügung.

### 3. Rechtlicher Rahmen

Die im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs eingereichten Projektideen müssen den europäischen, den nationalen sowie den programmspezifischen Vorgaben des Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 entsprechen.

Die Förderbedingungen finden Sie im Internet-Auftritt des Programms Interreg und im Programmhandbuch.

## 4. Finanzieller Rahmen

### 4.1 Verfügbare Mittel für den vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf

Für den vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf wird keine eigene strategische Reserve festgelegt.

Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Mittel, die für die im Rahmen dieses fortlaufenden Projektaufrufs in die Förderung aufgenommenen Projekte zu binden sind, obliegen dem Begleitausschuss. Demgemäß obliegt dem Begleitausschuss auch die Entscheidung über den Gesamtbetrag der im Rahmen dieses fortlaufenden Projektaufrufs für die Förderung von Projekten eingesetzten Mittel.

Sollte aus der Aufnahme von Projekte im Rahmen dieses fortlaufenden Projektaufrufs in einer oder mehrerer der Prioritäten des Programms eine Mittelbindungsrate von mehr als 25 % resultieren, hat der Begleitausschuss vor der Aufnahme weiterer Projekte in der/den betroffenen Priorität(en) zunächst grundsätzlich über die weitere Aufnahme von Projekten zu befinden. Die Bindung von mehr als 25 % der Mittel einer Priorität ist nur auf entsprechenden Beschluss des Begleitausschusses möglich.

### 4.2 Finanzierungsmodalitäten

Der EFRE-Fördersatz, der den einzelnen ausgewählten Projekten gewährt wird, hängt vom spezifischen Ziel ab, dem das Projekt zugeordnet ist. Für die spezifischen Ziele der Prioritäten A, C

und E beläuft sich dieser Betrag auf 60 % und die spezifischen Ziele der Prioritäten B und D auf 50 %.

Die Sicherstellung ausreichender zusätzlicher Kofinanzierungsmittel zur Durchführung des Projekts ist Aufgabe der Partner, die eine Förderung aus EFRE-Mitteln erhalten. Dies kann durch Eigenmittel und/oder in Form einer finanziellen Beteiligung von Dritten (kofinanzierende Projektpartner) erfolgen.

Das förderfähige Mindestfinanzvolumen beträgt 100.000 € (an Ausgaben)<sup>1</sup>. Das entspricht einem EFRE-Förderbetrag in Höhe von 60.000 € für Projekte in den Prioritäten A, C und E und in Höhe von 50.000 € für Projekte in den Prioritäten B und D.

Das maximale förderfähige Finanzvolumen beträgt für die Gesamtheit der französischen und deutschen Partner eines Projektes 5.000.000 € (an Projektkosten)<sup>2</sup>. Dem entspricht ein EFRE-Förderbetrag in Höhe von 3.000.000 € für Projekte in den Prioritäten A, C und E und in Höhe von 2.500.000 € für Projekte in den Prioritäten B und D.

Die Kofinanzierung erfolgt in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben.

Das grundsätzliche gemeinschaftliche Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten. Demnach dürfen Ausgaben, die im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags genehmigten Projekte geltend gemacht werden, nicht durch eine andere Finanzierungsquelle der Europäischen Union gefördert worden sein

### 4.3 Förderfähige Ausgaben

Die Ausgaben dürfen ausschließlich den für die Durchführung eines Projekts vorgesehenen Kosten entsprechen. Die förderfähigen Ausgaben sind auf die folgenden Kostenkategorien und deren Kombinationen beschränkt:

---

<sup>1</sup> Es besteht die Möglichkeit, vom förderfähigen finanziellen Mindestvolumen abzuweichen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in den [Modalitäten für die Projektauswahl](#).

<sup>2</sup> Es besteht die Möglichkeit, vom maximalen förderfähigen Finanzvolumen abzuweichen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in den [Modalitäten für die Projektauswahl](#).

Kostenkategorie	Kombination 1	Kombination 2	Kombination 3	Kombination 4	Kombination 5
<b>1. Personalkosten</b>	20 % der direkten Kosten (ohne Personalkosten)	Methode 2: Einheitskosten	Methode 3: Realkosten (nur bei festem Stundensatz)	Methode 2: Einheitskosten	Methode 3: Realkosten (nur bei festem Stundensatz)
<b>2. Büro- und Verwaltungskosten</b>	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten	<b>Kostenkategorie Nr 7:</b> 40% der Personalkosten	<b>Kostenkategorie Nr 7:</b> 40% der Personalkosten
<b>3. Reise- und Unterbringungskosten</b>	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten		
<b>4. Externe Expertise und Dienstleistungen</b>	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
<b>5. Ausrüstung</b>	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
<b>6. Infrastruktur und Bauarbeiten</b>	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
<b>8. Projektvorbereitungskosten</b>	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag		
<b>9. Projektabschlusskosten</b>	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag		

Alle geltend gemachten Ausgaben müssen einen direkten Projektbezug aufweisen.

Für die Projekte, die im Ergebnis des Auswahlverfahrens in die Förderung aufgenommen werden, kann seitens der jeweiligen Projektträger der Pauschalbetrag zur Förderung der Projektvorbereitungskosten geltend gemacht werden. Der Pauschalbetrag beläuft sich auf Kosten in Höhe von 32.800 €. Für Projekte, die im Ergebnis des Auswahlverfahrens nicht in die Förderung aufgenommen werden, kann dieser Pauschalbetrag nicht geltend gemacht werden.

Weiterführende Informationen enthalten die [Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben](#) des Programms.

#### 4.4 Projektdauer und Zeitraum der Förderfähigkeit

Die maximale empfohlene Projektdauer beträgt drei Jahre.

Im Rahmen des vorliegenden fortlaufenden Projektauftrufs ist ein Beginn des Durchführungszeitraums frühestens zum 1. Mai 2022 möglich. Damit einher geht die Möglichkeit einer rückwirkenden Förderfähigkeit der Projektausgaben ab dem Datum des Projektbeginns wie im Förderantrag angegeben. Dieses Datum kann vor dem Datum der Aufnahme des Projektes in die Förderung durch den Begleitausschuss liegen, nicht aber vor dem 1. Mai 2022. Im Falle der

Aufnahme eines Projektes in die Förderung durch den Begleitausschuss können entsprechende Projektausgaben rückwirkend geltend gemacht werden.

Sollte ein Projekt abgelehnt werden, sind die Ausgaben, die dem Projekt zwischen dem im Förderantrag angegebenen Beginn des Durchführungszeitraums und der Ablehnung des Projektes durch den Begleitausschuss entstanden sind, nicht förderfähig und gehen vollständig zulasten der Partner des Projekts.

Die Vorlage eines vollständigen Förderantrags zum Beginn des Durchführungszeitraums ist im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags keine Voraussetzung dafür, um in den Genuss der rückwirkenden Förderfähigkeit der Ausgaben zu gelangen.

Für die Aufnahme eines Projekts in die Förderung ist die Vorlage eines vollständigen Förderantrags dagegen unerlässliche Voraussetzung.

## 5. Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl

### 5.1 Partnerschaft

Die Anforderungen hinsichtlich der Projektpartnerschaft finden sich unter Punkt 2.2.1 in den [Modalitäten für die Projektauswahl](#).

Um am vorliegenden Projektauftrag teilzunehmen, ist eine **grenzüberschreitende** Projektpartnerschaft einzurichten, die bei der Entwicklung, Durchführung und Finanzierung des Projekts zusammenarbeitet. Die Projektpartner müssen aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten stammen.

Die grenzüberschreitende Projektgruppe umfasst den Projektträger, einen oder mehrere kofinanzierende und/oder Ausgaben tätige Partner sowie ggf. einen oder mehrere assoziierte Partner.

Der Projektträger und die kofinanzierenden und/oder Ausgaben tätigen Partner müssen über ausreichend administrative, finanzielle und operative Kapazität verfügen, um das Projekt erfolgreich durchzuführen.

Die Projekte kommen nur dann für eine Förderung aus Programmmitteln infrage, wenn sie einen Beitrag zu den Zielen des Programms leisten und einen Nutzen für das Programmgebiet aufweisen. Die Beteiligung von Partnern, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben, ist unter Beachtung der im Programmhandbuch festgelegten Bedingungen möglich.

#### 5.1.1 Projektträger

Der Projektträger wird aus dem Kreis der Begünstigten oder der kofinanzierenden Partner des Projekts benannt. Dabei muss es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung handeln, die ihren Sitz in Baden-Württemberg, in Rheinland-Pfalz oder in Frankreich hat.

Der Projektträger ist während der Antragsphase für die inhaltliche Vorbereitung des Projektantrags zuständig. Wird ein Projekt im Rahmen des vorliegenden Projektauftrufs genehmigt, ist er zudem für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich. Dies betrifft sowohl die Überwachung der Umsetzung der Projektmaßnahmen als auch die finanzielle und administrative Projektumsetzung. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Projektpartner dem Projektträger über ihre Aktivitäten im Rahmen des Projekts Bericht zu erstatten.

Der Projektträger ist alleiniger Ansprechpartner des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde des Programms. Er ist alleiniger Empfänger der ausgezahlten Fördermittel für das gesamte Projekt und ggf. zuständig für deren Weiterleitung an die verschiedenen Begünstigten.

### 5.1.2 Schweizerische Partner

Die Förderkulisse des Programms umfasst die fünf Kantone der Nordwestschweiz. Schweizerische Partner können sich folglich am Projektaufruf beteiligen, und zwar als kofinanzierende oder assoziierte Partner.

Sie können jedoch nicht Begünstigte einer Förderung aus Programmmitteln sein. Die Förderung aus Programmmitteln bleibt ausschließlich den deutschen und französischen Begünstigten vorbehalten.

Die an einem Projekt beteiligten schweizerischen Akteure haben die Möglichkeit, eine Kofinanzierung von schweizerischer Seite zu beantragen, z.B. durch die Kantone oder die Schweizerische Eidgenossenschaft („Neue Regionalpolitik“).

Ansprechpartner für sämtliche Fragen zur Beteiligung der Schweiz ist bei der Regio Basiliensis (IKRB):

Andreas DOPPLER  
Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)  
St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
CH-4010 Basel  
+41 (0)61 915 15 15  
[andreas.doppler@regbas.ch](mailto:andreas.doppler@regbas.ch)  
<https://www.regbas.ch/de/foerderprogramme/interreg/interreg-a-oberrhein/>

## 5.2 Kriterien für die Förderfähigkeit und die Projektauswahl im Rahmen des vorliegenden fortlaufenden Projektauftrufs

Die im Rahmen des vorliegenden fortlaufenden Projektauftrufs geltenden Kriterien für die Förderfähigkeit und die Projektauswahl finden sich unter Punkt 2 in den [Modalitäten für die](#)

[Projektauswahl](#). Die für die einzelnen spezifischen Ziele vorgesehenen grenzüberschreitenden Entwicklungen und die Maßnahmenarten sind im Interreg-Programm beschrieben.

Die Auswahl der Projekte obliegt dem Begleitausschuss. Zusätzlich zu den für das Programm festgelegten strategischen Leitlinien stützt sich der Begleitausschuss bei seiner Entscheidung über die Projektauswahl auf das System für die Bewertung der Projekte, das für die Förderperiode 2021-2027 festgelegt wurde.

Die zu bewertenden Aspekte ergeben sich aus den im Programmhandbuch festgelegten Auswahlkriterien und den folgenden Gesichtspunkten:

#### **Erste Komponente: Bewertung der Förderfähigkeit der Projekte**

- Förderfähigkeit der Projektpartnerschaft (Ja/Nein)
- Projektdauer und finanzieller Rahmen (Ja/Nein)
- Einordnung des Projekts in die Programmstrategie (Ja/Nein)
- Grenzüberschreitende Dimension des Projekts (Ja/Nein)
- Vereinbarkeit des Projekts mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen (Ja/Nein)

#### **Zweite Komponente: Bewertung und Benotung des Inhalts der Projekte**

- Einordnung des Projekts in die Programmstrategie
  - Beitrag des Projekts zu den grenzüberschreitenden Entwicklungen im Rahmen des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-8 Punkte)
  - Beitrag des Projekts zu den Outputindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-4 Punkte)
  - Beitrag des Projekts zu den Ergebnisindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-2 Punkte)
  - Beitrag des Projekts zu anderen im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen (0-4 Punkte)
  - Stichhaltigkeit des vorgesehenen funktionalen Gebiets für die Projektumsetzung (0-2 Punkte)
- Qualität und Wirkung des Projekts
  - Qualität und Zweckmäßigkeit der Partnerschaft (0-8 Punkte)
  - Grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts (0-8 Punkte)
  - Innovativer Charakter des Projekts (0-4 Punkte)
  - Strukturierender Charakter des Projekts (0-4 Punkte)
  - Fortbestand und langfristige Tragfähigkeit des Projekts (0-4 Punkte)
- Kohärenz des Projekts
  - Kohärenz des Durchführungszeitraums des Projekts in Hinblick auf die Ziele und den vorgesehenen Arbeitsplan des Projekts (0-2 Punkte)
  - Kohärenz der geplanten Maßnahmen in Hinblick auf die Ziele des Projekts und die erwarteten Ergebnisse (0-8 Punkte)
  - Kohärenz des für das Projekt vorgesehenen Zeitplans in Hinblick auf die Ziele und den vorgesehenen Arbeitsplan des Projekts (0-2 Punkte)
  - Kohärenz der vorgesehenen (personellen und finanziellen) Ressourcen in Hinblick auf die Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Projekts (0-4 Punkte)

- Aktiver Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Europäischen Union
  - Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (0-1 Punkt)
  - Gleichstellung der Geschlechter (0-1 Punkt)
  - Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (0-1 Punkt)
  - Berücksichtigung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Europäischen Union (0-1 Punkt)

### 5.3 Auswahlverfahren für den vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf

Die Aufnahme der im Rahmend es vorliegenden Projektaufrufs ausgewählten Projekte erfolgt im Zuge der fortlaufenden Programmierung. Das für die fortlaufende Programmierung und für den vorliegenden Projektaufruf geltende Verfahren wird im Teil 1.2 der [Modalitäten für die Projektauswahl](#) beschrieben.

Für die Projektpartner ist es möglich, während der gesamten Dauer des Projektaufrufs für die Projektausarbeitung die Begleitung durch das Gemeinsame Sekretariat in Anspruch zu nehmen. Projektantragsteller können sich bereits vor der Einreichung einer Projektidee an das Gemeinsame Sekretariat wenden.

Um sich an dem vorliegenden Projektaufruf zu beteiligen, müssen Projektpartner

- ein Kurzformular einreichen,
- einen Förderantrag einreichen,
- einen vollständigen Förderantrag (Förderantrag einschl. aller notwendigen zusätzlichen Unterlagen) einreichen.

Die Einreichung kann fortlaufend erfolgen, die jeweils zu beachtenden Fristen ergeben sich ausschließlich in Abhängigkeit von den einzelnen Sitzungsterminen der Programmorgane:

Sitzung	Sitzungstermin	Frist für die Übermittlung des Kurzformulars und des Förderantrags zur Vorlage in der Arbeitsgruppe	Frist für die Übermittlung des Förderantrags zur Vorlage im Begleitausschuss
Arbeitsgruppe	13.09.2022	29.08.2022	
<b>Begleitausschuss</b>	<b>29.09.2022</b>		<b>14.09.2022</b>
Arbeitsgruppe	13.10.2022	28.09.2022	
Arbeitsgruppe	15.11.2022	31.10.2022	
<b>Begleitausschuss</b>	<b>08.12.2022</b>		<b>23.11.2022</b>

Für die Aufnahme in die Förderung kommen nur Projekte infrage, die zum Zeitpunkt ihrer Vorstellung und Beratung im Begleitausschuss vollständig sind. Dazu muss dem Gemeinsamen Sekretariat vor dem jeweiligen Sitzungstermin des Begleitausschusses ein vollständiger Förderantrag vorliegen.

Angaben dazu, welche Unterlagen einzureichen sind, damit ein Förderantrag als vollständig gelten kann, finden sich im Teil 1.2.2 der [Modalitäten für die Projektauswahl](#).

### **Besondere Bestimmungen in Hinblick auf die Sitzung des Begleitausschusses am 08.12.2022:**

Abweichend von dem oben Gesagten kommt für die Aufnahme in die Förderung anlässlich der Sitzung des Begleitausschusses am 08.12.2022 nur solche Projekte infrage, für die bis spätestens 01.12.2022 beim Gemeinsamen Sekretariat ein vollständiger Förderantrag vorliegt. Projekte, für die dies nicht der Fall ist, müssen sich, um in den Genuss einer Förderung aus Programmmitteln zu gelangen, an einem späteren fortlaufenden oder gezielten Projektaufruf beteiligen und dazu die Bedingungen und Verfahren dieses Projektaufrufs in vollem Umfang respektieren.

Projekte, für die bis spätestens 01.12.2022 beim Gemeinsamen Sekretariat ein vollständiger Förderantrag vorliegt, für die aber der Begleitausschuss in seiner Sitzung keine Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung fällt, weil entweder

- die Arbeitsgruppe den Projektantrag nicht an den Begleitausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet hat,
- oder das Gemeinsame Sekretariat die Prüfung des Projektantrags nicht rechtzeitig abschließen konnte, um eine Entscheidung des Begleitausschusses über die Aufnahme in die Förderung möglich zu machen,
- oder der Begleitausschuss die Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung vertagt

können auch nach dem 08.12.2022 vom Begleitausschuss auf Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Projektaufrufs in die Förderung aufgenommen werden, d.h. ohne sich an einem späteren fortlaufenden oder gezielten Projektaufruf beteiligen zu müssen. Dies gilt auch dann, wenn die Bestimmungen eines späteren fortlaufenden oder gezielten Projektaufrufs die Aufnahme der betroffenen Projekte nicht möglich machen würde.

## **6. Verfahren zur Einreichung einer Projektidee**

Die Projektideen müssen über die speziell für diesen Zweck geltende E-Mail-Adresse eingereicht werden: [projekte.interreg.oberrhein@grandest.fr](mailto:projekte.interreg.oberrhein@grandest.fr)

Sollte bereits Kontakt zum Gemeinsamen Sekretariat aufgenommen worden sein, können die Projektideen auch bei dem Gemeinsamen Sekretariat eingereicht werden.

Die Projekte von strategischer Bedeutung fallen nicht in den Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs. Für sie erfolgt eine Programmierung außerhalb von Projektaufrufen.